

Sachmängelhaftung Teile

1. MTU gewährleistet dem Käufer nach Maßgabe dieser Bedingungen und ergänzend zu den MTU-Verkaufsbedingungen, dass der Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer frei von Mängeln an Werkstoff und Werkarbeit ist. Die Gewährleistung beginnt mit der Versendung des Liefergegenstandes ab Werk MTU.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 6 (sechs) Monate. Sie beginnt - je nachdem, was zuerst erfolgt - mit dem Einbau durch eine autorisierte Werksatt oder zum Zeitpunkt eines Direktkaufs von einer autorisierten Vertretung durch einen Endkunden. Die Verjährungsfrist endet in jedem Falle spätestens 12 (zwölf) Monate nach Lieferung durch ein regionales Auslieferungslager.

2. Für Mängel im Sinne dieser Vorschrift, die einer von MTU autorisierten Werkstatt innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche angezeigt werden, leistet MTU (ggf. durch eine autorisierte Werkstatt) hinsichtlich der defekten Teile nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung im Lieferwerk der MTU, bei einer autorisierten Werksatt bzw. am Einsatzort oder Neulieferung/Neuherstellung. Die Kosten für den Aus- und Einbau des kompletten Liefergegenstandes sowie weitere Nebenkosten werden nicht übernommen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der MTU über.
3. Mängelhaftungsansprüche bestehen nicht, wenn
 - a) offensichtliche oder durch einfache Prüfung festzustellende Mängel nicht innerhalb von 3 Tagen nach Eingang des Liefergegenstandes beim Käufer, ansonsten unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden,
 - b) MTU-Vorschriften - wie z. B. über Einbau, Inbetriebnahme, Betrieb, Bedienung, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung, Inspektion sowie Betriebsstoffvorschriften - nicht beachtet werden und Mängel bzw. Schäden hierauf beruhen,
 - c) Mängel bzw. Schäden durch Teile fremder Herkunft oder durch Arbeiten von Personen, die nicht durch MTU schriftlich autorisiert wurden, verursacht werden,
 - d) Mängel bzw. Schäden auf natürlichem Verschleiß, Unfall, unsachgemäßer Verwendung, Behandlung, Lagerung und Konservierung, unsachgemäßem Einbau oder Änderungen des Liefergegenstandes unter Nichtbeachtung der MTU-Spezifikationen beruhen,
4. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist der Käufer/Eigentümer verpflichtet, die MTU entstandenen Kosten, insbesondere die Kosten einer Untersuchung und Nacherfüllung, zu ersetzen.
5. Mangelbedingte Vermögensschäden - wie insbesondere entgangene Nutzung und entgangener Gewinn - sowie mangelbedingte Folgekosten - wie insbesondere Kosten für Kommunikation, Verpflegung, Unterkunft, Überstunden und Unannehmlichkeiten - werden von MTU nicht ersetzt.
6. Für ein repariertes oder ersetztes Teil wird bis zum Ablauf der für den Liefergegenstand geltenden ursprünglichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche Gewähr geleistet.
7. Eigenschaften von Liefergegenständen gelten nur dann als vereinbarte Beschaffenheiten, wenn MTU dies ausdrücklich schriftlich bestätigt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
8. Im Falle von ausdrücklichen Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen zur Sachmängelhaftung und den Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten diese Bedingungen zur Sachmängelhaftung vorrangig. In jedem Falle anwendbar bleiben die Regelungen in Ziff. IX. Absatz 5 bis 8 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

MTU Onsite Energy GmbH - Gas Power Systems